



Geschäftsordnung

des Arbeitskreises Energiewende (AKE)
der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Herausgeber: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
Arbeitskreis Energiewende
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Verantwortlich: Jörg Kunstmann

Auflage: April 2015

Name, Sitz und Aufgabe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Arbeitskreis Energiewende der CSU ist ein Arbeitskreis im Sinne des § 30 der Satzung der CSU.
- (2) Der Arbeitskreis hat seinen Sitz in München.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises ist es, die Herausforderungen der Energiewende politisch zu begleiten, die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der CSU mitzugestalten und die parteiintern vorhandenen Einzelkompetenzen zu bündeln.
- (2) Der Arbeitskreis leistet einen Beitrag für eine flächendeckende und umfassende Diskussion zur Energiewende mit dem Ziel, einen hohen Anteil der Bevölkerung mit einzubinden und neue engagierte Interessenten mit anzusprechen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Arbeitskreises kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der CSU und des Arbeitskreises bekennt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen Kreisverband oder, wo keiner besteht, Bezirksverband zu beantragen. Im Übrigen gelten für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sinngemäß die Bestimmungen der CSU-Satzung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 6 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der CSU sind, 20 Euro.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Beitragseinzug obliegt dem Landesverband.
- (4) Der CSU-Landesleitung werden die für den Arbeitskreis Energiewende vorgehaltenen Personal- und Sachkosten erstattet. Die verbleibenden Mittel verwaltet der Landesverband.

- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

Organisation des Arbeitskreises

§ 5 Gliederung

- (1) Der Arbeitskreis Energiewende gliedert sich in:
1. einen Landesverband
 2. Bezirksverbände
 3. Kreisverbände.
- (2) Die Gebiete der Bezirksverbände decken sich mit den Bezirksverbänden der CSU. Die Gebiete der Kreisverbände decken sich mit den Kreisverbänden der CSU.

Der Landesverband

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesversammlung
2. der Landesvorstand.

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
1. dem Landesvorstand
 2. den Bezirksvorsitzenden
 3. den von den Bezirksverbänden zu wählenden Delegierten.
- (2) Die Landesversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Landesvorstand einberufen.

- (3) Der Landesversammlung obliegt vor allem:
1. die Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Landesvorsitzenden sowie des finanziellen Rechenschaftsberichts des Landesvorstands,
 2. die Wahl der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 3. die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung,
 4. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Arbeitskreises.
- (4) Die Landesversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder fünf Vorstandsmitglieder des Landesarbeitskreises schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
1. dem Landesvorsitzenden,
 2. bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. bis zu zwei Schriftführern,
 4. dem Schatzmeister,
 5. bis zu 15 Beisitzern,
 6. dem Referenten für den Arbeitskreis Energiewende der Landesleitung mit beratender Stimme.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
1. die Leitung des Landesarbeitskreises und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 2. die Vertretung des Arbeitskreises gegenüber den Führungsorganen der CSU auf Landesebene und in der Öffentlichkeit,
 3. die Behandlung der Fragen nach § 2 dieser Geschäftsordnung,
 4. die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung,
 5. die Abgabe öffentlicher Erklärungen für den Landesverband,

6. die Erarbeitung und Durchführung von Aktionsprogrammen,
 7. die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen,
 8. die Entscheidung über Vorschläge der Fachgruppen des Landesverbandes,
 9. die Entscheidung über Anträge der Bezirksverbände,
 10. die Durchführung von Veranstaltungen des Landesverbandes und die Herausgabe von Informationsschriften,
 11. die Zusammenarbeit mit gleichen Arbeitskreisen außerhalb Bayern und mit anderen Arbeitskreisen der CSU.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen der CSU angehören.
- (4) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn diese mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen worden sind.
- (5) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (6) Der Vorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen des Landesvorstandes im Bedarfsfalle Mitglieder oder Interessenten zu laden. Diese haben nur beratende Stimme.

Die Bezirksverbände

§ 9 Organe

Organe der Bezirksverbände sind:

1. die Bezirksversammlung,
2. der Bezirksvorstand.

§ 10 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirksversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Bezirksvorsitzenden,
 2. die Wahl der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung. Je angefangene 20 Mitglieder sind ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter zu wählen.
 4. die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen.

§ 11 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 1. dem Bezirksvorsitzenden,
 2. bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu zwei Schriftführern,
 5. bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Leitung des Bezirksverbandes und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 2. die Vertretung des Bezirksverbandes gegenüber den Führungsorganen der CSU auf Bezirksebene, sowie den örtlichen Mandatsträgern der CSU,
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung,
 4. die Abgabe öffentlicher Erklärungen für den Bezirksverband,
 5. die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen,
 6. die Durchführung von Veranstaltungen des Bezirksverbands,
 7. Entscheidung über Vorschläge der Fachgruppen des Bezirksverbandes,
 8. die Werbung und Aufnahme von Mitgliedern,
 9. Information der Mitglieder des Bezirksverbandes.

- (3) Der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter müssen der CSU angehören.
- (4) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (5) Der Vorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen des Vorstandes im Bedarfsfalle Mitglieder oder Interessenten zu laden. Diese haben nur beratende Stimme.

Die Kreisverbände

§ 12 Organe

Organe der Kreisverbände sind:

1. die Kreisversammlung,
2. der Vorstand der Kreisverbände.

§ 13 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied kann nur einem Kreisverband angehören.
- (2) Der Kreisversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Kreisvorsitzenden,
 2. die Wahl der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 14 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu zwei Schriftführern,
 5. bis zu sechs Beisitzern.

- (2) Dem Kreisvorstand obliegt insbesondere:
1. die Erledigung der laufenden Geschäfte auf Kreisebene,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung,
 3. die Durchführung von Veranstaltungen des Kreisverbandes,
 4. Information der Mitglieder des Kreisverbandes,
 5. Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder,
 6. Entscheidung über die Anträge der Mitglieder,
 7. Vertretung des Kreisverbandes gegenüber Führungsorganen der CSU und den Mandatsträgern auf örtlicher Ebene.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen des Vorstandes im Bedarfsfalle Mitglieder oder Interessenten zu laden. Diese haben nur beratende Stimme.

Schlussbestimmungen

§ 15 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 16 Anwendung der CSU-Satzung

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU entsprechend. § 52 S. 2 und 3 CSU-Satzung finden keine Anwendung.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Landesversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 07. November 2011 vom Parteivorstand der CSU genehmigt und tritt am selben Tag in Kraft.

§ 19 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 8 wird der erste Landesvorstand durch eine Hauptversammlung gewählt, der alle Mitglieder des Arbeitskreises angehören.
- (2) Bis zur Wahl der Bezirksvorstände werden deren Aufgaben vom Landesvorstand übernommen. Bis zur Wahl der Kreisvorstände werden deren Aufgaben vom jeweiligen Bezirksvorstand übernommen.

Hinweis:

Mit Beschluss vom 28. Februar 2015 der AKE-Landesversammlung wurden die Änderungen der §§8 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der AKE-Geschäftsordnung vollzogen. Der Parteivorstand der CSU hat diese Änderungen am 13. April 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.